

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policity-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte Edicta, wegen der Jagt/ hiemit repetiret haben wollen ... : Gegeben in Unser Vestung Schwerin den 1. Februarii. Anno 1712.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862069521>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
 Herzog zu Mecklenburg.

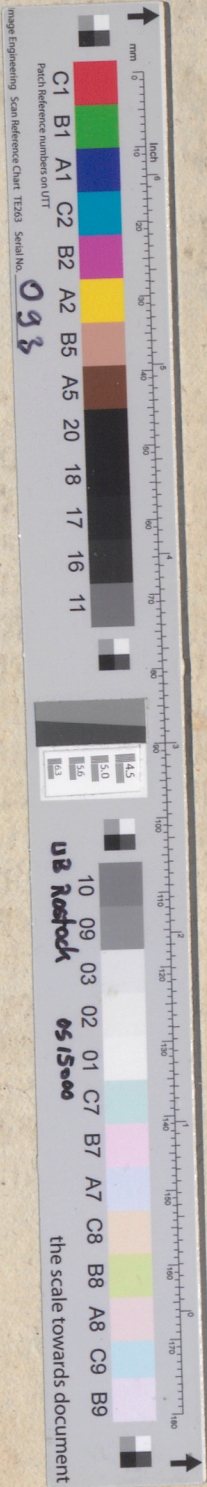


Emnach Wir bey ietziger / ver-
 möge Unser Pollicen Ordnung / verbo-
 tenen Jagens-Zeit / Unsere in unter-
 schiedlichen Jahren publicirte Edicta,
 wegen der Jagt / hiemit repetiret ha-
 ben wollen; Als Befehlen Wir hie-
 mit allen und jeden darin benandten
 Unsern Untersassen und Eingefessenen/
 daß Sie allem dem / in Unsern vorigen
 publicirten Edicten, dieserwegen enthal-

tenen gehorsambst nachkommen / solches auch bey der / in
 denen Edictis mentionirter unaußbleiblichen Straffe / so Wir
 von denen Verbrechern (welche Unser Ober-Jägermeister/
 Forstmeistere / Holz-Förstere und Forst-Bediente / sambt
 und sonders Pslichtmäßig anmelden sollen) so fort
 per Executionem eintreiben lassen wollen / nicht anders
 halten sollen / Wornach sich ein jeder zu richten / und
 für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat. Ge-
 geben in Unser Bestung Schwerin den 1. Februarii.
 ANNO 1712.

Friedrich Wilhelm.





Mk-4060-(25)²